

# Warum Amnestie zu wenig und Strafe das Falsche ist – erweiterter Auftrag einer Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC)?

*Dirk Fabricius*

## 1. *Nunca mais* / „Nie wieder Krieg, nie wieder Faschismus“

Wie sollte eine Transition von einer unrechtsstaatlichen Diktatur zu einem demokratischen Rechtsstaat aussehen? „*Nunca mais*“, „*Nunca más*“ oder das Motto der überlebenden Häftlinge aus dem KZ Buchenwald „Nie wieder Krieg, nie wieder Faschismus“ ist das Ziel. Kein Rückfall in die Diktatur.

Die Vergangenheit zu bewältigen ist wichtig. Vergangenheit ist vergangen – bewältigen kann man nur Spuren der Vergangenheit. Spuren, die als aktive Faktoren den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates behindern oder fördern. Solche Faktoren zu identifizieren, behindernde zu schwächen, fördernde zu stärken, beugt dem Rückfall vor. Erfahrungen aus Krieg und Diktatur bringen Menschen dazu, Menschenrechte zu artikulieren und zu fördern (Haller 2012, S. 29). Ihre Negation, Ungerechtigkeitserfahrungen, können den Willen stärken, eine Wiederholung zu vermeiden, Sicherungen gegen Krieg und Diktatur zu entwickeln. Dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nach dem 2. Weltkrieg verabschiedet wurde, die Folter als „Verbrechen an sich“ angesehen wurde, ist kein Zufall.

Aber der starke Wille allein genügt nicht, und Erfahrungen lassen sich nicht tradieren. Die Rückfallverhütung verlangt mehr.

Die Frage, wie man effektiv einer Wiederholung von Diktatur und Menschenrechtsverletzungen vorbeugen kann, ist eine kriminologische, jedenfalls erfahrungswissenschaftliche.

Ein Mangel an kriminologischer Forschung ist unübersehbar (Möller 2003, S. 228; Reese 2004, S. 159). Die kriminologischen Standardtheorien lassen sich nicht oder nur unter mühsamem Zurechtschneiden auf diese Art von Kriminalität anwenden (Möller 2003, S. 3; Neubacher 2005, S. 240). Kollektive Aktionszusammenhänge, die Einzeltat als systemkonformes, situationsangepasstes „Kleinstpartikelchen“ sind Merkmale dieser Kriminalität (Möller 2003, S. 241). Für quantitative Untersuchungen fehlt eine genügend große Grundgesamtheit (Möller 2003, S. 515), zumal viele Faktoren und Variablen aufgerufen werden, die Entstehung respektive Verhütung solcher Verbrechen erklären sollen (Roht-

Arriaza & Orlovsky 2012, S. 496; Arthur 2012, S. 86; Löbsack 2012, S. 266). Dass die benötigten Daten in Krieg und Diktatur oft kaum zu gewinnen sind, und wenn, dann verzerrt und verrauscht, macht empirische Forschung noch schwieriger.

Mit dem Übergang von „Truth and Reconciliation“ zu „Transitional Justice“ (TJ) als Leitprinzip ist eine Renaissance „des strafrechtlichen Weges der Aufarbeitung“, darüber hinaus eine mehr auf Justiz und Gerichte als auf politisch-gesellschaftliche Wege gerichtete Transition verknüpft (Buckley-Zistel & Oettler 2011, S. 24). Der Mangel an empirischer Forschung betrifft aber auch die TJ-Instrumente (Fischer 2011, S. 70), u. a. die „Strafzwecklehren“, die mit diesem Übergang bedeutsamer werden und entsprechend der Prüfung harren.

Eine umfassende Untersuchung müsste die Entstehung der Diktatur erklären. Ich werde mich hier aber auf Faktoren konzentrieren, die gerade durch den diktatorischen Unrechtsstaat entstanden oder verstärkt sind, und den Fokus mehr auf TJ als Transition allgemein legen, ohne der Skepsis gegen TJ eine Absage erteilen zu wollen (Buckley-Zistel & Oettler 2011, S. 28 ff.)

Nur so viel:

Grob gesagt, ist eine Diktatur wahrscheinlich, wenn absolute Armut mit großer Ungleichheit zusammentrifft und die „Armen“ sich politisch organisieren. Dann ist die etablierte Herrschaft bedroht. Sie greift auf Gewalt, d. h. auf Polizei und Militär, Justiz und Psychiatrie zurück, um ihre Herrschaft zu sichern. Dass dabei Fraktionen der Armen auch politisch den Herrschenden beispringen (Deutschland im 3. Reich, Iran), kompliziert das Bild.

### **1.1. Theorie und Methode**

Die Schwierigkeiten, präventive Theorien wenigstens plausibel zu machen, können dann dazu führen, dass man auf retributive Vergeltungstheorien zurückgreift, um sich aus den kriminologischen Schwierigkeiten zu befreien. Denn auf den ersten Blick entzieht sich die Vergeltungstheorie einer empirischen Prüfung, und es sieht so aus, als sei man „damit fein raus“. Doch das Standard-Strafrecht-Modell, das wesentlich auf dem Schuldprinzip basiert, enthält stillschweigende tatsächliche Annahmen, die man auf Realitätsadäquanz prüfen kann.

Davon abgesehen kann man erfahrungswissenschaftlich die faktischen Wirkungen der Anwendung des Standard-Strafrecht-Modells untersuchen. Diese ihrerseits können relevant sein für die Wahrscheinlichkeit, dass sich Diktatur und Menschenrechtsverletzungen wiederholen.

Allgemein kann man für die Gestaltung der Transition zur Demokratie folgende Alternativen ins Auge fassen. Wenn ich dabei auf die „faulen Äpfel“ von George W. Bush bzw. D. Rumsfeld zurückgreife, so nicht zuletzt um mit Hin-

weis auf Guantanamo und Abu Graib daran zu erinnern, dass Menschenrechtsverletzungen nicht nur in Diktaturen vorkommen. Die Metapher benutzten sie bezüglich der Soldaten, die Verbrechen im irakischen Gefängnis Abu Ghraib begingen.

(1) Das Personal austauschen oder bessern: die Richtigen an die wichtigen Stellen setzen und die anderen zu Richtigen zu machen. Die *Faulen Äpfel* entfernen, die Fäulnis herausschneiden;

ODER

(2) die institutionellen Organisationsstrukturen verändern. *Faule Fässer* von der Fäulnis befreien, damit es keine faulen Äpfel mehr gibt.

ODER

(3) auf gesellschaftliche und institutionelle „Selbtheilungskräfte“ vertrauen. Diese heilen dann sowohl Individuen wie Organisationsstrukturen.

Werden Amnestie – d. h. Vergessen und Vergeben durch Verzicht auf Strafverfolgung bzw. Straferlass – oder Bestrafung (a) einen präventiven Effekt haben, der (b) per Saldo größer zu sein verspricht als der jeder Alternative?

Für die Modellentwicklung nutze ich die System-Dynamics (Sterman 2000). Diese Methode ist gerade dann angebracht, wenn viele Variablen und Faktoren im Spiel sind, die miteinander interagieren – Modelle sind nicht mehr berechenbar – und wenn Vieles nicht zu messen ist, sondern geschätzt werden muss.

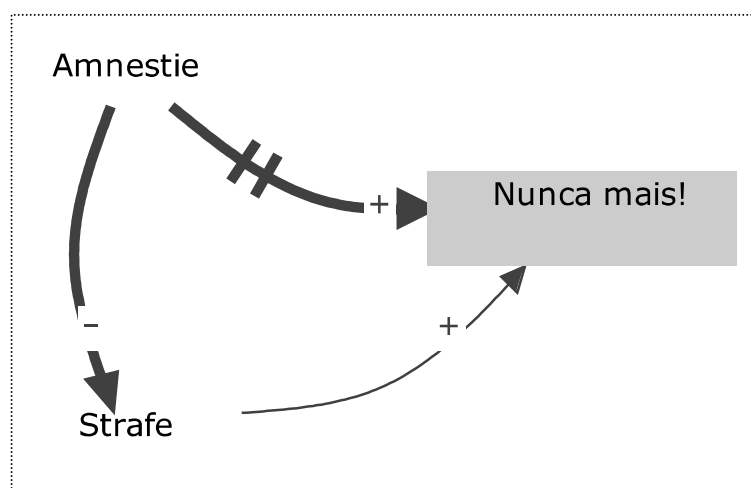


Abb. 1: Einfaches System-Modell. – *Legende: Eine Verbindung zwischen zwei Variablen oder Faktoren indiziert einen kausalen Zusammenhang. Ein Pfeil geht von Ursache zu Wirkung, je dicker der Pfeil desto stärker die Wirkung. Ein*

„+“-Zeichen bedeutet, dass bei Zunahme der Ursachenvariablen auch die Wirkungsvariable zunimmt, ein „-“-Zeichen, dass **bei** Zunahme der Ursachenvariablen die Wirkungsvariablen abnimmt. Bei Rückwirkungen lassen sich Ursache- und Wirkungs-Variablen oft nicht eindeutig bestimmen. Querbalken bezeichnen eine Verzögerung, je mehr Balken, desto größer.

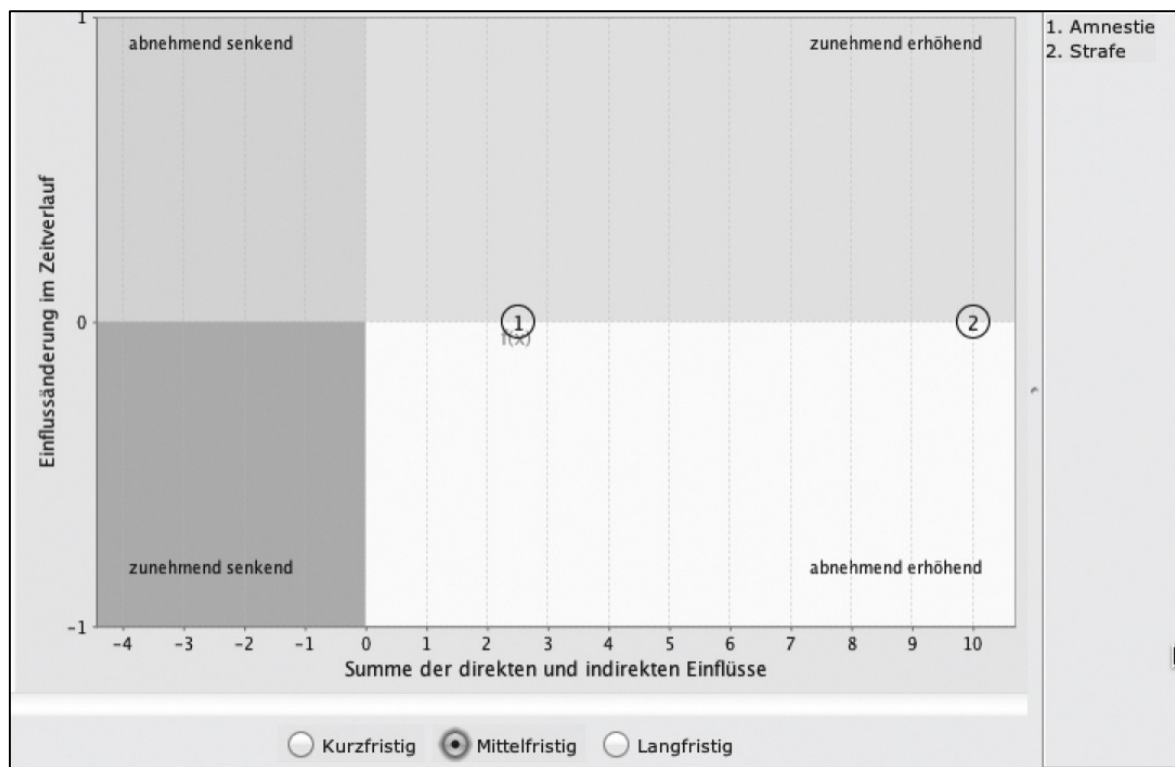


Abb. 2: Erkenntnis-Matrix. – **Legende:** Die „Erkenntnis-Matrix“ liefert einen Überblick über die Wirkung einzelner Faktoren auf eine Zielvariable im Zeitablauf, wie sie sich nach den Modellannahmen ergeben – hilfreich besonders bei umfangreichen Modellen.

Meine These, dass Amnestie zu wenig und (Schuld-)Strafe, aber auch strafrechtliche, auf Individuen bezogene Maßregeln das Falsche sei, lässt sich nur mit Blick auf Alternativen beurteilen. Nimmt man an, dass die Amnestie die Strafverfolgung ausschließt und zweitens, dass eine Amnestie der Wiederholungsfahr besser vorbeugt als Strafverfolgung, und erst recht als ein bloßes „Laufen lassen“, so wäre die Amnestie vorzugswürdig. Ob eine Amnestie zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen ausschließt, wäre gesondert zu prüfen.

Wäre eine Truth and Reconciliation Commission-Lösung, eine Wahrheits- und Versöhnungskommission am wirksamsten, so schliesse dies Amnestie, aber



Bei den Opfern kann etwas aus der Vergangenheit überleben und „gefährlich“ werden: „Rachedurst“, um es pointiert auszudrücken. Die Täter haben Verfolgungsangst, die durch den „Rachedurst“ und die Angst vor Strafverfolgung verstärkt, durch eine Amnestie hingegen verringert wird. Da die Täter in der Regel aus Armee, Polizei oder Milizen stammen, die immer noch größtenteils über Waffen verfügen, schafft die Verfolgungsangst ein Motiv, die Macht wieder zu übernehmen und eine neue Diktatur zu versuchen. Die Strafe kann den Rachedurst herabsetzen. Die Amnestie trägt zum öffentlichen Frieden bei, weil dem Rachedurst eine Bühne wie das Strafverfahren fehlt. Das mindert Vergeltungsängste der Täter und hält sie ab, die Macht wieder zu erobern. Indem die Auseinandersetzung über die vergangenen Verbrechen gehemmt wird, heizen sich Rachedurst und Vergeltungsangst nicht wechselseitig an, nehmen vielmehr durch Zeitablauf ab. So verringert der öffentliche Frieden die Wiederholungsgefahr. Auch Strafverfolgung behinderte die Täter, zur Diktatur zurückzukehren. Gleichwohl würde eine massenhafte Bestrafung den öffentlichen Frieden stören, weil harte Auseinandersetzungen geführt würden. Faktoren, die zum öffentlichen Frieden beitragen und der Wiederholungsgefahr vorbeugen, sind sowohl politisch-demokratische als auch gesellschaftlich-demokratische Verhältnisse, d. h. demokratisch verfasste Organisationen – Vereine, Gewerkschaften, Parteien – und Institutionen in der Gesellschaft, wie Betriebe, Schulen, Universitäten usw. Politisch-demokratische Verhältnisse sind umso instabiler, je mehr es gesellschaftliche Herrschafts- und Gewaltverhältnisse gibt. Umgekehrt verstärken politisch-demokratische Verhältnisse demokratische Verhältnisse in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Unter „öffentlicher Wahrheitsfindung“ sei ein öffentlicher Prozess verstanden, in dem die Verbrechen und die Bedingungen und Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, untersucht und öffentlich anerkannt werden. Die Relevanz wird im Folgenden begründet. Eine Amnestie schließt öffentliche Wahrheitsfindung aus. Wenn man diese Wahrheitsfindung für relevant hält, wird man nicht die Amnestie wählen. In das Modell übersetzt verringert Wahrheitsfindung die Wiederholungsgefahr. Der Strafprozess zielt auf Wahrheitsfindung. Daher ist die Frage, ob er der „Vergangenheitsbewältigung“ förderlich ist.

*Zusammengefasst:* Wesentlich für die Rückfallvermeidung ist öffentlicher Frieden. Politisch und gesellschaftlich demokratische Verhältnisse ebenso wie die Amnestie verringern ebenfalls die Wiederholungsgefahr jedenfalls langfristig, während Strafe keinen merklichen Effekt hätte. Verfolgungsangst und Rachedurst wären wesentliche friedensstörende Faktoren.

## 2. Strafe

Um die Wirkungen der Strafe bezüglich der Wiederholungsgefahr zu beurteilen, gehe ich von der impliziten Kriminologie der Strafzwecklehren aus.

Das Modell des Schuldstrafrechts unterstellt für den Modalfall die Fähigkeit des Erwachsenen, das Unrecht einer Tat einzusehen und sich entsprechend dieser Einsicht zu steuern, d. h. die Tat zu unterlassen. Das schuldhaft angerichtete Unrecht wird vergolten, ausgeglichen. Eine Wirkung auf die Zahl von Verbrechen wird nicht erwartet.

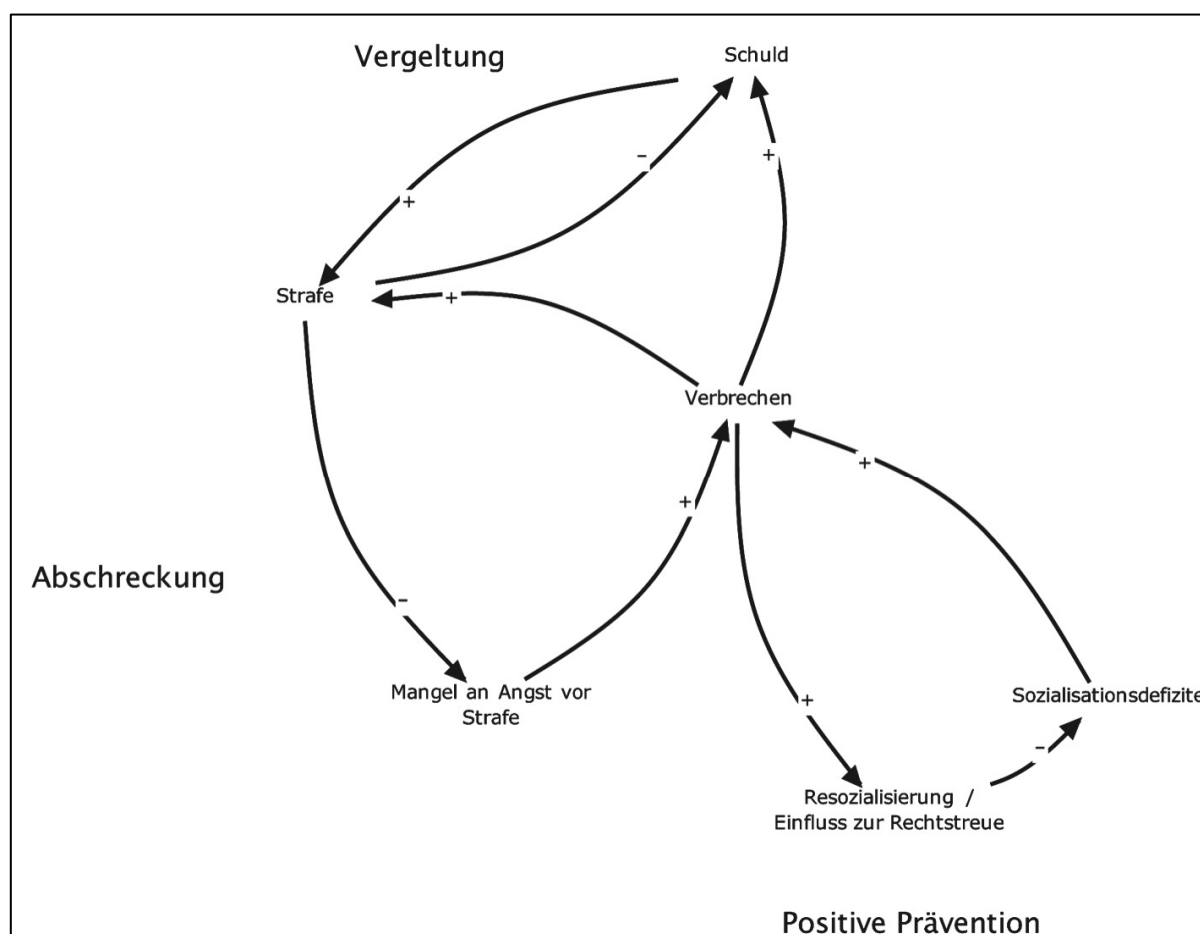


Abb. 4: Straf(zweck-)Theorien-Modell

Abschreckungs-Konzepte nehmen an, dass Individuen Straftaten begehen, weil es ihnen an Angst vor Strafe mangelt (Abschreckung). Die Vertreter der negativen Generalprävention unterstellen eine allgemeine Versuchung zu Straftaten, die der negativen Spezialprävention sehen nur einzelne Individuen versucht. Je nachdem muss der Schrecken – Angst vor Strafe – breitflächig in der Allgemeinheit oder spezifischer bei bestimmten Individuen hervorgerufen werden.

Positiv präventive Konzepte setzen darauf, Individuen zu bessern, zu resozialisieren, ihre „Rechtstreue“, d. h. ihre Unrechtseinsicht und Steuerungsfähigkeit zu erhöhen und die Bereitschaft, von ihnen auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Die Vertreter der positiven Generalprävention sehen hier verbreitete Defizite in der Allgemeinheit, die der positiven Spezialprävention eher bei einzelnen Individuen, die schlecht sozialisiert sind.

Welches dieser kriminologischen Konzepte erklärt den größten Teil der Fälle staatlich veranlasster Verbrechen in einer Diktatur? Befehle der Vorgesetzten, Erwartungen von Kollegen/Kameraden und der Wunsch, rollenkonform zu agieren widersprechen – gerade in der Diktatur – oft dem Recht.

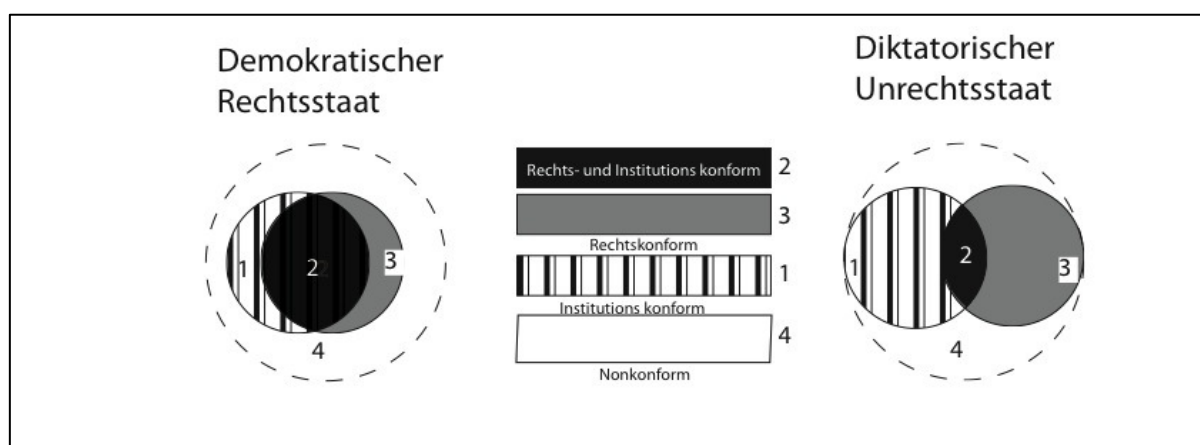


Abb. 5: Konformitäten

Der Überschneidungsbereich von Institutionskonformität [1] und Rechtskonformität [3] ist relativ schmal, während er umgekehrt in einem Rechtsstaat relativ breit sein sollte.

Für den schwarzen Bereich [2] lässt sich die Frage des relativen Motivationsgewichts kaum beantworten. Ihn lasse ich im Folgenden aus.

## 2.1. Schuldige sind selten

Wenn Menschen dem schuldstrafrechtlichen Bild entsprechen, so sollte es viele Entscheidungen geben, die rechtskonform [grau/3] sind, obwohl sie den Institutionsimperativen [schraffiert/1] widersprechen.

Individuen, die rein egoistisch agieren, z. B. „in die eigene Tasche“ wirtschaften oder ihren sadistischen Impulsen ungehemmt nachgeben [weiß/4], würden sich weder um Institutions- noch um Rechtsnormen kümmern. Wäre das der Modalfall, würden wir viele Taten erwarten, die im weißen Bereich liegen, d. h. den Institutions- wie den Rechtsnormen widersprechen.



Nach allen empirischen Befunden sowohl aus experimenteller wie aus Feldforschung (Neubacher 2005, S. 236) ist zu schließen, dass Handlungen im grauen Bereich, d. h. institutioneller Ungehorsam, um das Recht zu wahren und sich nicht schuldig zu machen, äußerst selten sind. Ihnen im Transitionsprozess zu danken, ihr Recht, Widerstand zu leisten anzuerkennen, ist wichtig, aber im Strafprozess nicht zu leisten – Amnestiekarawanen sind dafür sicher besser (Abrao & Torelly 2012, S. 464). Ebenso sind Taten außerhalb der Institutionskonformität eher selten.

Man muss schließen, dass das Schuldvermeidungsmotiv relativ schwach ausfällt, dessen Quelle ein intaktes Gewissen wäre. Stärker sind Gehorsams-, Konformitäts- und Loyalitätsmotive.

Zum zweiten drängt sich die Hypothese auf, dass der von den Strafgesetzen ausgehende Abschreckungseffekt, d. h. Angsterzeugung, unter diktatorischen Bedingungen neutralisiert wird durch die Angst vor Sanktionen bei Institutionsnonkonformität. Drittens sind die Anreize, befohlene oder stillschweigend erwartete Verbrechen zu begehen, groß.

Man kann sich weiter fragen, ob Entscheidungen, die rechtswidrig, aber institutionskonform sind, typischerweise von Unrechtseinsicht begleitet sind. Oder mangelt es an Unrechtseinsicht, sei es, weil schon die tatsächlichen Verhältnisse nicht adäquat wahrgenommen werden, sei es, dass Neutralisationstechniken eingesetzt werden, die gleichsam zu einer Betäubung des Unrechtsbewusstseins führen?

## **2.2. ... gestörte Täter sind nicht häufiger als schuldige**

Man vermutet, dass gerade unter den Bedingungen eines diktatorischen Unrechtsstaates besonders gestörte, „psychopathische“ Individuen von den Institutionen angezogen und angeworben werden. Solche Störungen beeinträchtigen die Schuldfähigkeit.

Nach den empirischen Befunden wandern gestörte Individuen zu solchen Institutionen. Doch sie werden nur begrenzt aufgenommen. Die meisten Verbrechen begehen Individuen ohne gravierende psychische Störungen. So wurden gestörte Individuen nicht zu Folterern gemacht, wie Untersuchungen in verschiedenen Ländern (Zimbardo 2007, S. 278 ff.) ergeben.

Wieweit beeinträchtigen institutionelle Bedingungen *situativ und akut* Unrechtsbewusstsein und/oder Steuerungsfähigkeit?

Die forensische Psychiatrie – von Ausnahmen wie Lempp (2003) abgesehen – geht, sozialpsychologische Befunde ignorierend, davon aus, dass psychische Störungen, die die Schuldfähigkeit beeinträchtigen, zeitlich überdauernd vorliegen. „Akute“ Störungen behandelt sie als seltene Ausnahme oder nicht existent.

Nach der Äquivalenztheorie, der „Gleichwertigkeit der Bedingungen“, verurteilt man strafrechtlich auch dann, wenn das Faktorengewicht des schuldhaften Individuums gering ist. Komplementär finden die gewichtigeren institutionellen Faktoren keinen Platz. Wenn man die verbrecherische Vergangenheit aufklären will, muss man die Faktoren identifizieren, die dazu geführt haben. Das strafrechtliche Dispositiv eignet sich dazu nicht. Wenn man das geltende Schuldstrafrecht ernst nimmt, Vorsatz und Schuld nicht zuschreibt, wird das Schuldurteil in vielen Fällen unmöglich. Eine Verurteilung wäre ungerecht, widerspräche einer sorgfältigen Gesetzesanwendung und trüge zu einer trügerischen Beruhigung der Öffentlichkeit bei.

Wenn man für strafrechtliche Maßregeln zeitlich überdauernde Störungen verlangt, scheiden auch sie bezüglich des größten Teiles der Täter aus. Da diese Störungen in einer neuen, nicht-institutionellen Umgebung nicht auftreten, gäbe es auch keinen Ansatzpunkt für eine Behandlung. Das träfe auch auf die Resozialisierung im Vollzug zu.

### **2.3. Wahrheit finden im Strafprozess?**

Im strafrechtlich-strafprozessualen Arrangement kann man nur begrenzt aufklären, wie es zur Diktatur und den aus ihr heraus begangenen Verbrechen kam. Da die Angeklagten in erster Linie schweigen oder abstreiten, hört man über ihre „innere Tatseite“ wenig. Allerdings meinen manche, eine diesbezügliche Aufklärung sei nicht relevant, z. B. Neier (1998, S. 32), der behauptet, in Bezug auf die Verbrechen auf dem Balkan habe es „nichts zu enthüllen“ gegeben. Der „institutionelle Schweigepanzer“ (Heitmeyer 2012, S. 29) wirkt weiter: die Angehörigen der jeweiligen Institution halten zusammen auch in der Post-Diktatur-Ära. Die Opfer-Zeugen wissen über die innerinstitutionellen Abläufe und die inneren Abläufe bei den Tätern wenig bis nichts: entscheidende Fragen bleiben offen. Die Aussagen der Opfer sollen klären, ob der Angeklagte ein Täter und welcher Taten war. Das Erleben und Leiden, die Folgen für das spätere Leben, die sozialen Beziehungen, gesellschaftliches Engagement usw. stehen nicht im Zentrum. Was an Wahrheit gefunden werden kann, ist vom Ziel der Beweisaufnahme und insbesondere dem abstreitenden, bagatellisierenden Prozessverhalten der Angeklagten begrenzt. Einsicht in das Unrecht wenigstens im Nachhinein zu erzeugen, kann kaum gelingen – besteht doch die Gefahr, dass das Gericht dies auf den Tatzeitpunkt zurückprojiziert mit der Konsequenz der Bestrafung. Die Tendenz im Strafprozess ist, die individuelle Schuld der Täter als unrealistisch gewichtigen Faktor anzusehen, andere Faktoren nicht genau zu (unter-)suchen. Beschuldigen funktioniert adaptiv nur, stellt Tuckett (2011, S. 189) zutreffend fest, wenn es die Ursachen korrekt identifiziert.

Die inzwischen im Strafprozess verbreitete Entgegensetzung von Täter und Opfer lässt leicht übersehen, dass es Täteropfer und Opfertäter gibt: manche mögen beides gewesen sein. Die englischen Termini *victim* und *sacrifice*, passives Erleiden vs. heroisches Aufopfern erleichtern es, dieser falschen Entgegensetzung zu entkommen (Baumann 2011, S. 40; vgl. auch Meyer 2011, S. 212), dennoch bleibt es in der strafprozessualen Anordnung unmöglich, den Opfern zugleich als Täter zu sehen.

Der Strafprozess, der auf Feststellung des persönlich zu verantwortenden Unrechts abzielt, kann angesichts des großen Unrechts die Täter mit Blick auf ihre herabgesetzte persönliche Verantwortlichkeit kaum angemessen behandeln, ohne falsche Signale zu setzen. Minimale Strafen für Kapitalverbrechen, ohne die Angeklagten für krank zu erklären, sind nach dem geltenden Gesetz kaum möglich.

Die Fehlurteile hinterlassen bei den Tätern das Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein. Der resultierende Groll kann den öffentlichen Frieden stören.

## **2.4. Prävention durch Strafe**

Mit dem Übergang zur Prävention und Strafrecht als Mittel sinkt die Beachtung der Schuld als Voraussetzung und die Strafhöhe bestimmender Faktor. Wenn Strafe der Prävention diene, sei dies Rechtfertigung genug. Ob dieser Übergang mittels Verzicht auf das Schuldverfordernis oder durch die schuldunabhängigen, aber strafähnlichen, Maßregeln erfolgt, insbesondere Sicherungsverwahrung, ist von Land zu Land und Zeit zu Zeit verschieden. Mit Blick auf das „Nie wieder“-Ziel und den Zweifeln an der Existenz wie Feststellbarkeit von Schuld ist ein solcher Übergang legitim. Allerdings müssen sich präventive Strafrechtslehren der empirischen Prüfung stellen. Erst wenn ihre überlegene Wirksamkeit evident ist, ist eine Bedingung erfüllt, damit verfassungsrechtlich Eingriffe in Grundrechte zu legitimieren.

### **2.4.1. Verbrechen sind nicht auf einen Mangel an Angst zurückzuführen**

Kopfschmerzen lassen sich durch Aspirin lindern. Allerdings lassen sie sich nicht mit einem Mangel an Aspirin erklären. Ähnlich wird man Prävention mittels Strafe eher als symptomatische Behandlung ansehen. Doch der ubiquitäre Einsatz von Strafe gegen jede Kriminalität entspräche dem Einsatz von Aspirin gegen jede Krankheit. Strafe zu verteilen, um allgemein Angst zu provozieren, gliche einer vorbeugenden flächendeckenden Vergabe von Aspirin. Symptomatische Behandlungen tragen dazu bei, dass zu Grunde liegende Probleme erhalten, wenn nicht vergrößert werden.

Mit dem Einsatz von angsterzeugenden Maßnahmen nimmt man zudem Nebenwirkungen, wie dadurch erzeugten dauernden Stress und so herabgesetzte Lernfähigkeit, erhöhte Krankheits- und Mortalitätsraten in Kauf.

Die empirischen Befunde sprechen zwar in manchen Kriminalitätsbereichen für eine Wirkung der negativen Generalprävention (Entorf 1995). Sie wirkt über die Erwartung der Täter, ermittelt und gefasst zu werden, und weniger über die erwartete Strafhöhe. Die subjektiven Wahrscheinlichkeiten der Betroffenen, ermittelt zu werden, nehmen mit der Kontroll- und Verfolgungsdichte zu.

Zudem funktioniert die negative Generalprävention im Befehls-Gehorsams-Modus. Sie muss daher auch allgemein als die Fähigkeit zu Unrechtseinsicht und auch die Entwicklung konkreter Unrechtseinsicht behindernd angesehen werden. Mit anderen Worten, die negative Generalprävention widerspricht einem Schuldstrafrecht im prinzipiellen Sinne.

Zudem ist die Effektstärke gering, die negativen Wirkungen werden – jedenfalls auf der Ebene der Allgemeinheit – nicht untersucht und gegengerechnet. Für die Individuen hingegen, an denen die Strafe vollstreckt wird, sind die negativen Wirkungen dominant – so steigt die Rückfallquote mit der Vollstreckung im Vergleich zu Aussetzung.

Unter den Bedingungen der Diktatur ist mit einer Verfolgung gerade nicht zu rechnen, im Gegenteil. Die entsprechenden Taten werden, wenn nicht befohlen, so doch beifällig geduldet. Man müsste also erwarten, dass die Täter es für wahrscheinlich halten, dass die Diktatur untergeht und dass in der Folge eine entsprechend dichte Strafverfolgung stattfinden wird. Doch lässt sich diese Wahrscheinlichkeit aus der Sicht der Betroffenen vermutlich dadurch senken, dass sie in ihrem verbrecherischen Tun fortfahren: Damit erhalten sie die Diktatur aufrecht, und je mehr Taten und je mehr Täter es gibt, desto geringer wird der Einzelne die Wahrscheinlichkeit ansehen, jemals angeklagt und verurteilt zu werden.

#### **2.4.2. Positive Generalprävention: Vom Zuschauen, wie andere bestraft werden, ist keine Steigerung der „Rechtstreue“ zu erwarten**

Will man positive Generalprävention als Mittel verstehen, die Bürger an das Gesetz in seiner jeweils von der herrschenden Meinung oder höchstrichterlichen Rechtsprechung bestimmten Auslegung zu binden, kann das Konzept für Menschenrechtsverletzungen nicht funktionieren, weil diese unabhängig von ihrer gesetzlich bestimmten Strafbarkeit unterlassen werden sollen. Ist eine solche Konzeption schon innerstaatlich gerade für Demokratien dubios, so wird sie **dies** im völkerrechtlichen Rahmen mit der Inanspruchnahme eines materiellen Ver-

brechensbegriffs erst recht. Demokratische Gesellschaften bedürfen reifer, autonomer Individuen.

„In einer autonomen Gesellschaft kann das Meta-Gesetz nur lauten: Du sollst dem Gesetz gehorchen, aber du darfst es in Frage stellen. Du darfst die Frage nach der Gerechtigkeit oder der Angemessenheit des Gesetzes stellen. (Castoriadis 1996, S. 911)

Stellt man naheliegender auf Entwicklung von Unrechtseinsichtsfähigkeit, der Bereitschaft, solcher Einsicht zu folgen und der Fähigkeit als Konkretisierung des Ziels der positiven Generalprävention ab, sind Beobachtung von Strafprozess und Bestrafung der Täter ungeeignete Mittel. Beobachtbar müsste eine Verhandlung sein, in der die Betroffenen ihre Neutralisationstechniken unbeschadet, das heißt ohne Sanktionsdrohung vortragen und verhandeln könnten. Nach allem was man weiß, bestreiten die Angeklagten oder aber halten unbeirrt an ihren „Rechtfertigungsgründen“ fest. Der geeignete Beobachtungsgegenstand fehlt. Die Verhandlung, die die Unrechtseinsicht der Gerichtspersonen demonstriert und erklärt, die Einsicht auf Seiten der Angeklagten Schritt für Schritt gewinnen lässt, findet nicht statt und kann als Strafverhandlung nicht stattfinden.

### **2.4.3. Positiv auf die Individuen im Vollzug einwirken?**

Selbst wenn man die Strafe „absolut“ begründet, hat die Strafvollstreckung Wirkungen auf die Gefangenen. Gefängnisse sind auch unter demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen Orte des Missbrauchs und der Gewalt. In Zeiten der Diktatur sind sie es erst recht. Die Übergänge von Misshandlung zu Folter sind oft fließend. Die Verurteilung zu Freiheitsstrafe – etwas anderes kommt bei den infrage stehenden Verbrechen kaum in Betracht – kann insofern als Versuch angesehen werden, den Teufel mit Beelzebub auszutreiben.

Fazit: Die Suche nach Schuldigen und Kranken suggeriert falsche Erklärungen. Strafen und Maßregeln sind ungeeignet, die Wiederholungsgefahr zu verringern. Eine Verschiebung des kriminalwissenschaftlichen Fokus auf die Verletzung oder den Schaden (Reese 2004, S. 14) hilft, das Verbrechen darüber zu definieren und die Unrechtsgrenze zu ziehen und damit Unrechts- und Schuld-feststellung sorgfältig zu trennen (Reese 2004, S. 283). Damit kann auch öffentlich das Unrecht und der damit verbundene Schaden erkannt und anerkannt werden. Um die Leerstelle, die die Vertreibung „des Kriminellen“ aus dem Konzept gelassen hat, zu füllen, muss man aber noch einen weiteren Schritt tun.

#### 2.4.4. Eine kurze allgemeine Kritik von „Zuckerbrot und Peitsche“

Die Kritik der idealistischen deutschen Philosophie an den präventiven Theorien kann mittels psychologischer Erkenntnisse aus der Motivationsforschung eindrucksvoll unterstrichen werden. Die Konsequenzen Kants und Hegels, sich einer absoluten Straftheorie zu verschreiben, widersprechen dieser Erkenntnisse allerdings. Sie legen den Verzicht auf *Peitsche* (Strafe) und *Zuckerbrot* (Anreize etc.) nahe (Pink 2010, S. 17, 34 ff., 52 ff.).

Eine erste Unterscheidung der Motivationsforschung ist die zwischen intrinsischer und extrinsischer Motivation. Extrinsisch sind Anreize wie Belohnung, Beförderung, Beifall oder aversive Reize wie Strafe, Degradierung, Missbilligung. Intrinsisch sind innere Faktoren, die Motivationen erzeugen, ohne dass extrinsische Faktoren ins Spiel kommen.

Wenn Unrechtseinsicht oder Unrechtsbewusstsein zentrale Begriffe im Strafrecht sind, so schwingt ein Glauben an „intrinsische Motivation“ mit, denn Einsicht, Überzeugung motiviert jenseits externer Faktoren. Gleichwohl reduzieren sich strafrechtliche Konzepte auf externe Motivatoren. Die Strafrechtler finden sich in bester Gesellschaft mit Pädagogen, Politikern, Managern und Managementtheoretikern. Das wirtschaftswissenschaftliche Modell „homo oeconomicus“ kennt ebenfalls nur externe Motivationsfaktoren. Als legitime Erziehungsmittel gelten Bestechung, Drohung, mancherorts Gewalt und Manipulation (Lüge, Täuschung, List). Dabei hat sich die – lange bestehende – Erkenntnis, dass aversive Reize (Strafe) relativ schwach wirken, besonders wenn nicht mit positiven verknüpft, und oft schädliche Nebenwirkungen haben, bei Strafrechtlern am wenigsten verbreitet. Unbeirrt wiederholen sie das Mantra „Strafe muss sein“, während die Psychologen und Pädagogen davon Abstand gewonnen haben.

Die Tatsache, dass der Einsatz externer Motivatoren intrinsische Motivation schwächt, womit dieser Einsatz dauerhafter, in der Dosis zunehmend und damit teuer wird, hat sich hingegen kaum herumgesprochen und wird insbesondere in der Praxis trotz guter wissenschaftlicher Bestätigung (Lepper, Greene und Nisbett 1973; Hattie 2009, S. 174; Pink 2010, S. 3 f., 8) ignoriert.

Der Hintergrund dafür ist vermutlich das „Agency“-Problem, welches mit großen Gesellschaften und damit Institutionen auftritt (Tuckett 2011, S. 136). Da die Individuen an den jeweiligen Positionen austauschbar sein sollen, kann man sich auf die subjektiven intrinsischen Motivationen nicht verlassen. Diese können die erforderliche Rollenkonformität geradezu stören. Unrechtseinsicht zu vernebeln und als motivationalen Faktor auszuschalten liegt um so näher, je weniger demokratisch, selbstverwaltet es in Gesellschaft und Institutionen zugeht.

## 2.5. Die soziale Situation und Positionierung der Individuen als entscheidende Faktoren

Die Strafzwecktheorien bieten selbst im Rahmen der TJ-Perspektive keine brauchbare Kriminalitätstheorie der Verbrechen noch mit Blick auf das „Nie wieder-Ziel“ geeignete Mittel. Die schon angedeuteten situativen und systemischen, institutionellen Bedingungen sind bessere Kandidaten zum Aufbau einer Kriminologie der **Menschenrechtsverletzung** (MRV).

In einer Institution agieren die Individuen in der Regel rollenkonform, vermeiden, in Widerspruch zu ihren Vorgesetzten und Kollegen zu geraten. Die Anreize dazu sind vielfältig. Die institutionsinternen Konsequenzen der Abweichung von den Normen der Institution und des Bruches der Loyalität machen mehr Angst als der Rechtsbruch. Konsequenzen darauf erscheinen unwahrscheinlich und fern. Zugehörigkeit zur mächtigen Institution und Karrierehoffnungen verstärken institutionsloyales Handeln. Institutionen bieten ein zusammenhängendes Muster von Positionen, deren jeweilige Inhaber bestimmte Funktionen ausüben sollen. Entsprechend ergeben sich aus diesen Positionen Rollen, die systemisch miteinander verknüpft, aufeinander bezogen sind. Formelle und informelle Regeln und entsprechende Praktiken konstituieren das jeweilige System und programmieren gleichsam das Handeln der Positionsinhaber. Daher kommt es „vor allem auf Systeme an“ (Zimbardo 2007, S. 222). Die Frage „wer oder was ist schuld“ (Stiglitz 2009, S. 18) ist tendenziell eher in Richtung „was“ zu beantworten, die Variable „was“ mit „das System“ zu binden. Solche kriminogenen Systeme sind nicht auf staatliche Institutionen in Diktaturen beschränkt, auch in Demokratien gibt es endemische MRV (Méndez 2012, S. 179). Ebenso können Unternehmen und Verbände kriminogene Positions-/Funktions-/Rollenmuster entwickeln. Entsprechend treten auch da nicht besonders böse oder gestörte Individuen gehäuft in Erscheinung (Reese 2004, S. 50). Institutionen perpetuieren sich selbst, indem sie die Individuen konform machen (Castoriadis 1996, S. 909). Identifizierung der neu eintretenden Individuen mit denen, die sie dort vorfinden, und mit der Institution insgesamt trägt dazu wesentlich bei (Maffettone 2005, S. 629). Die „Institution im Geist“ (Sievers 2008, S. 584) ermöglicht institutions- und rollengerechtes Agieren. Der „Geist der Institution“ kann so umgekehrt das individuelle Handeln inspirieren. So bildet sich eine heteronome institutionelle, kulturelle oder auch, wenn das übergreifende System im Spiel ist, gesellschaftliche Identität heraus (Maffettone 2005, S. 645).

Wenn von einem paranoid-ängstlichen institutionellen Geist bestimmt, induziert das institutionelle Feld Wahrnehmungsstörungen und Neutralisationstechniken, die die strafrechtliche Zurechnung eher ausschließen. Identifikation mit

und Idealisierung der Institution induzieren eine Spaltung, mittels derer Wahrnehmungen, die schlechte Gefühle erzeugen könnten, verleugnet oder, wenn solche Gefühle auftauchen, verdrängt werden. Idealisierung mindert Misstrauen und darüber Angst (Tuckett 2011, S. 157). Diese Wirkungen nehmen zu, je diktatorischer es zugeht und je dominanter ein „Über-Wir“, d. h. ein Gruppendenken und Gruppenfühlen, eine ideologische Überhöhung der Institution wird. Das erklärt, warum man Wahrheitskommissionen über Menschenrechtsverletzungen hinaus für die Aufklärung z. B. von sexuellem Missbrauch in Institutionen, von Korruption, Menschenhandel einsetzt (González Cueva 2012, S. 328).

Das Agieren in diktatorischen Zusammenhängen führt zu Allmachtsphantasien der Führer, einem Machtrausch, an dem Strafdrohungen abprallen. Die Untergebenen sind damit identifiziert, unterwerfen sich dem Führer (Kernberg 2001, S. 1087; Wirth 2001, S. 1224) und blenden komplementär das Risiko einer späteren Bestrafung aus. Zudem gelingt es den Präsidenten, Direktoren, Leitern und Führern in Institutionen in der Regel, ihr Handeln einer rechtlichen oder kriminologischen Untersuchung zu entziehen (Prengel 2012, S. 179); sie können die Verantwortung meist auf Nachgeordnete verschieben.

These: Der Einfluss individueller Persönlichkeits-/Charaktermerkmale auf das Verhalten wird um so geringer, je größer der Konformitäts- und Anpassungsdruck ist.

Der Anpassungsdruck ist umso größer, je weniger Abwanderung und Widerspruch möglich ist, d. h. je diktatorischer und undemokratischer es zugeht. Faulen Fässern kann man mit besserer Lüftung beikommen. Dementsprechend nenne ich „eine Institution „porös“, wenn sie weder total (im Sinne Goffmanns 1961) noch hermetisch abgeschlossen ist. Porösere Institutionen beugen diktatorischen Verhältnissen vor.

## **2.6. Fazit**

Die schuldigen wie die gestörten Individuen tragen nur wenig zur Erklärung der Verbrechen bei. Schuldstrafe oder strafrechtliche Maßregel sind daher wenig gerecht und wenig zweckmäßig, mindern Wiederholungsgefahr kaum. Da komplementär die entscheidenden institutionellen Ursachen ausgeblendet und in der Folge auch nicht verändert werden, erhalten Strafverfahren indirekt verbrechenserzeugende Bedingungen.

## **3. Amnestie: die Last des Schweigens**

Wenn Strafjustiz in der Transition ungerecht und ungeeignet ist, muss man die Amnestie auf ihre Tauglichkeit zur Rückfallvermeidung untersuchen. Amnesie



und Amnestie klingen nicht zufällig ähnlich: Der Wunsch nach Amnesie, Befreiung von Erinnerung, führt zu Amnestie, um ihn befriedigen. Damit geht die Verleugnung von MRV einher (für Chile Jiménez 2010, S. 340). Im Gegensatz zum einfachen „Laufen lassen“ impliziert sie das Anerkenntnis, dass es Verbrechen gegeben hat. Auch dass es Schuldige gibt, deren Schuld ohne Amnestie gerichtlich festgestellt werden und zur Strafe führen könnte, ist vorausgesetzt. Die „Genugtuungsinteressen“ der Verletzten, Getöteten und Geschädigten bzw. ihrer Angehörigen bleiben infolge der Amnestie so gut wie unbefriedigt (Baumann 2011, S. 45; Teitel 2012, S. 146). Zudem kann die Amnestie auch verhindern, dass andere Ansprüche von den Opfern aussichtsreich verfolgt werden können. Wenn das internationale humanitäre Recht Amnestien weitgehend ausschließt (Salmón 2012, S. 217), ist das bezogen auf Wahrheitsfindung und Opferansprüche zu begrüßen. Daraus jedoch eine Pflicht zu strafen abzuleiten, ist aus den genannten Gründen höchst problematisch, nicht zuletzt, weil unerledigte Genugtuungsinteressen leicht zu Aktionen führen, die den öffentlichen Frieden, die politische Stabilität stören.

Eine Aufklärung der Faktoren, die die Verbrechen ermöglicht und begünstigt haben, unterbleibt.

Doch den Wunsch zu vergessen haben nicht allein die Täter. Auch Opfer erinnern sich der oft demütigenden, ohnmächtigen, schmerzhaften Erfahrungen ungerne. Die Wahrheit ist emotional schwierig (Tuckett 2011, S. 200). Die Last des Schweigens (Dan Bar-On 1993) trifft sowohl die Nachkommen der Opfer wie die der Täter. Das Ausgesparte teilt sich unterschwellig mit, bleibt unbewusst, aber nicht wirkungslos (Maciejewski 2008, S. 248). Diese Last wirkt auch gesellschaftlich-politisch und wird durch eine Amnestie auferlegt.

#### **4. Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC)**

Öffentliche Wahrheitsfindung und -feststellung ist ein zentraler Teil des Genugtuungsinteresses. Der Wunsch nach Übelszufügung gegen einzelne Individuen ist weder empirisch dominant (jedenfalls nicht seitens der Opfer) noch normativ zu legitimieren.

Der Verzicht auf Strafe schließt weder Schadensersatzforderungen, sei es gegen den Staat oder auch gegen einzelne Beamte, aus, noch verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Feststellungen der mangelnden Eignung für bestimmte Ämter oder Berufe. Einer TRC Befugnisse zur Beschlagnahme von Akten und anderen Dokumenten zur Archivierung zu verleihen, liegt nahe – des Strafverfahrens bedarf es dazu nicht (entgegen Hoffmann 2011, S. 82). Eine TRC kann die „Macht der Dokumente“ (da Silva Catela 2012, S. 354) relativieren, indem die Narrative von Opfern und Tätern, auch in Bezug auf solche Dokumente – als

„Schlüssel zur Erinnerung“ (da Silva Catela 2012, S. 366), einen wichtigen Beitrag zum kollektiven Gedächtnis leisten, das auch erklärende Zusammenhänge repräsentiert (Reátegui 2012, S. 348 ff.). Je mehr die Geschichte, wie sie sich real zugetragen hat, im kulturellen Gedächtnis repräsentiert werden kann, desto weniger wird es von illusionären, mythischen Geschichten besetzt (Maciejewski 2008, S. 244)

Allerdings könnte eine Verwertung der Erkenntnisse aus der TRC insoweit ausgeschlossen werden, um ein Klima zu schaffen, das ermutigt, zu erinnern, zu entdecken und die so gefundene Wahrheit durchzuarbeiten und psychisch zu integrieren.

#### 4.1. Öffentlicher Prozess der Wahrheitsfindung

You can't come back from Guantanamo  
You can't come home from Guantanamo  
(Ry Cooder, Election special Album 2012)

Um eine Wahrheits- und Versöhnungskommission als die bessere Lösung vorzustellen, müssen wir unser Modell um die Spuren der Vergangenheit, die Faktoren für die Rückfälligkeit bilden, ergänzen.

Erstens: Folter, „Verschwinden lassen“, Haft oder politische Verfolgung und/oder nahe Angehörige zu verlieren, traumatisiert. Viele Folgen des Traumas erfasst die „posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS), auf der individuellen Ebene. Beziehungen zu anderen sind durchbrochen, Verbindungen zu empathischen Anderen sind aufgehoben, eine Sicherheit bietende Bindung ist durchkreuzt (Varvin, Jovic und Rosenbaum 2012, S. 941). Die Erinnerung an die traumatischen Ereignisse ist oft affektisoliert und nicht im episodischen Gedächtnis repräsentiert (Neuner 2012, S. 36). Erinnerung isoliert genügt nicht (Kattermann 2012, S. 488). Die vergangenen, von Vernichtungsangst begleiteten (Varvin, Jovic und Rosenbaum 2012, S. 953) Ereignisse zu repräsentieren, die Präsentation – das Vergangene taucht in der Gegenwart auf (Flashback) – zu überwinden, gelingt im Schweigen nicht. So weit man überhaupt „wieder heimisch werden kann in der Welt“ (Jean Amery) – um so unwahrscheinlicher, je mehr die Tat „Seelenmord“ war (Levitt 2012, S. 438), bedarf es der Repräsentation und der darüber möglichen Verarbeitung (Kattermann 2012, S. 485 f.). Oft erkennen die Betroffenen erst in diesem Prozess, dass sie als Geschädigte, als Opfer Rechte und Ansprüche haben (Reátegui 2012, S. 342).

Zweitens: Die kumulierten Traumata in einer Gesellschaft lähmen das gesellschaftliche und politische Leben.

Drittens: Schwere Verbrechen begangen zu haben, bedeutet auch den Tätern oft weitaus mehr als nichts. Sie müssen ein rächendes Gewissen abwehren und die Verfolgungsangst durch hartnäckiges Verleugnen mindern (Kattermann 2012, S. 484; Varvin, Jovic und Rosenbaum 2012, S. 941). Mit dem Ende der Diktatur erleiden sie eine Niederlage, „geplatzte Träume“ von der „Rettung des Vaterlandes“. Das ist mit schmerzlichen Gefühlen verknüpft. Die Verarbeitung dieser Erfahrungen, um aus ihnen lernen zu können, gelingt nicht im Selbstlauf. Depressive Schuld, die den Weg zum Bereuen, Lernen und zur Wiedergutmachung öffnet, ist schwierig zu fühlen (Tuckett 2011, S. 166).

Erfahrungen von Passivität und Opferposition haben zerstörerischere Wirkung, statistisch Varvin, Jovic und Rosenbaum 2012, S. 945). Insofern sind Täter, aktive Polizisten, Soldaten, Kämpfer in der Regel weniger ge-, ver- oder zerstört.

Die Mitläufer, die, die weggesehen haben, die geschwiegen haben finden in strafrechtlichen Ermittlungen und Prozessen keinen Platz, obgleich ohne sie viele der Taten nicht begangen worden oder jedenfalls eine negative Reaktion erfahren hätten (Andresen & Heitmeyer 2012, S. 11). Die Erzählung ihrer Geschichten, die Reflexion ihrer Erfahrungen gehört in einen Transitionsprozess. Viele schweigen, weil sie den Vorgesetzten oder Kollegen sich verpflichtet fühlen und tragen dazu bei, die Opfer von Gewalt und Folter auszuliefern (vgl. Helming & Mayer 2012, S. 53). Oft wird der fehlende Protest, die Entsolidarisierung mit Opfern als beschämende Feigheit erlebt – woran man sich nicht gern erinnert.

Das Erlittene berichten, das Getane bekennen, ist hilfreich und heilsam (Fegert, Rassenhofer und Schneider 2012, S. 120), wirkt den Tendenzen der Derealisierung und Verleugnung entgegen, auch den verbreiteten Neigungen zum Verschweigen. Allerdings nur, wenn man Gehör findet. Daran aber fehlt es oft im nicht-öffentlichen Raum. Erst das öffentliche Auftreten erweckt viele der Opfer, die einen „sozialen Tod“ (Heitmeyer 2012, S. 22) erlitten hatten, wieder zum sozialen und politischen Leben. Das lässt Gerechtigkeit zunehmen (Roht-Arriaza & Orlovsky 2012, S. 495; Reátegui 2012, S. 34). Umgekehrt kann das unter dem Deckmantel des Schweigens entstehende Bild eines monströsen Täters korrigiert werden. Der Prozess der Wahrheitsfindung und Anerkennung auf öffentlicher Ebene mindert Traumafolgen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene.

**Das** kulturelle Gedächtnis anzureichern fördert Erinnerung, die dann auch „durchgearbeitet“ werden kann (Kattermann 2012, S. 491). Aufhebung von Verdrängung und Trauerarbeit sind Aspekte dieses Prozesses (Buckley-Zistel & Oettler 2011, S. 23).

Neben dem erweiterten Blick auf Institutionen, auf den ich im Folgenden näher eingehe, sollte der Blick sich auf familiäre, gesellschaftliche, ökonomische und kulturelle zerstörerische Folgen der MRV richten (Buckley-Zistel 2011, S. 14). Auch Kontinuitäten, z. B. im Geschlechterverhältnis, könnten bei einer Überwindung des Täter-Opfer-Musters als Untersuchungsgegenstand eher wahrgenommen werden (Schäfer 2011, S. 161). Bei entsprechender Aufklärung kann durch den Umbau der Institutionen auch der kulturellen und gesellschaftlichen „Erneuerung“ Vorschub geleistet werden (Zyl 2012, S. 48).

## 4.2. Untersuchungsgegenstände

Die bisherigen TRCs haben auf individuelle Schädigungen und individuelles Leid fokussiert. Verbrechen als von einzelnen Individuen schuldhaft begangen sind vorausgesetzt, wenngleich die Untersuchung der Täterseite häufig zu kurz kam. Wenn die obige kriminologische Analyse zutrifft, so ist der Kreis der Untersuchungsgegenstände zu erweitern. Außerdem sind sie in ihrem Zusammenhang zu sehen. Der Untersuchungsauftrag muss sich auf die Anreizstrukturen in den Institutionen richten, und zugleich auf die Mechanismen, die zur Verkennung, Verleugnung, Neutralisierung und Bagatellisierung beitragen (Fegert, Rassenhofer und Schneider 2012, S. 113). Mit welchen Geschichten rechtfertigen die Täter ihr Tun und wie stellten sie sich die soziale Situation vor?

Geschichten wie die von der *Rettung des Vaterlandes* suggerieren eine Notstandssituation, und bieten zugleich dem Individuum eine Heldenrolle an. Die Geschichte von dem „kleinen Rädchen im großen Getriebe“, zugespitzt in der vom Befehlszustand, leugnet jeden eigenen Handlungsspielraum. Im Strafverfahren legt man derartige Geschichten als Schutzbehauptungen ad acta. Im Rahmen einer TRC kann und sollte man sie als illusionäre Vorstellungen und Skripte untersuchen, an die die Beteiligten tatsächlich geglaubt haben. Auf diesem Hintergrund könnten dann auch die Anteile individueller Verantwortung erkannt werden, die individuellen Handlungsspielräume identifiziert werden.

Versteht man das Zusammenspiel verschiedener Vorgänge in der Situation, kann man „institutionelle Konstanten“ identifizieren, die den Systemwechsel überlebt haben. Eben diese führten, neben anderen Faktoren, dazu, dass das Fass faulte und die Zahl der faulen Äpfel dramatisch anstieg. Die Fokussierung auf die Vergangenheit kann den Blick von der Gegenwart ablenken (Behnisch & Rose 2012, S. 322; Zyl 2012, S. 52 ff.).

Denkt man sich die Individuen als variabel und die Institutionen als konstant, beschreibt man die Verhältnisse vermutlich realistischer. Das eröffnet den Individuen auch eine Perspektive, sich „weiß“ zu machen, ihre Fäulnis zu heilen

und bietet ihnen die Veränderung des institutionellen Musters als realistische und aussichtsreiche Handlungsperspektive an.

Worauf es ankommt ist, einen sozialen Raum zu schaffen, in welchem Einsicht gewonnen werden kann. Einsicht sowohl in tatsächliche Zusammenhänge als auch in das Unrecht. Dieser Einsichtsgewinn verläuft über eine „lebendige“, emotional getränkte Erinnerung, eine Wahrnehmung der entgegengesetzten Kräfte, die in der damaligen Lage wirkten. Die Gegenwart eines aktiven, aber möglichst wenig autoritativen Beobachters katalysiert diesen Einsichtsprozess am besten (Wurmser 1989, S. 310 ff.).

### **4.3. Rechtsfolgen: „poröse“ Institutionen organisieren**

Manche können die TRC nicht legitimieren, weil sie Konsequenzen, Rechtsfolgen vermissen, Wahrheitsfindung scheint nicht ausreichend.

Bezieht man jedoch die Institutionen ein, so ergeben sich aus den Untersuchungen Möglichkeiten, die Institutionen poröser zu machen. Der Verzicht auf Strafe kann die „Loyalität des Schweigens“ schwächen. Eine Beschreibung der „Möglichkeitenstrukturen“ (Ley & Ziegler 2012, S. 267, auf sexuellen Missbrauch bezogen) liefert die Ansatzpunkte, diese Strukturen zu verändern, mindestens im Auge zu behalten. Man kann „institutionelle Gedächtnisse“ durch eine auf die jeweils konkrete Situation und Institution bezogene Untersuchung anlegen. Das trägt dazu bei, neu in die Institution eintretende Individuen zu immunisieren. Intervision und Supervision sind zu fördern, Ombudsleute, Besuchskommissionen, viele Besuche erhöhen die Durchlässigkeit (Fabricius 2006, S. 121 ff.). Insbesondere aber geht es um eine „Bemächtigung“ der Klienten, Insassen, um eine Demokratisierung der Institution (Ley & Ziegler 2012, S. 275 ff.). Auf diese Weise kann man der Entwicklung einer „gierigen Institution“ (Coser nach Ley & Ziegler 2012, S. 269), die auch emotional von den Mitgliedern Besitz ergreift, wehren.

Wenn man Hirschmann (1974; Ley & Ziegler 2012, S. 270) folgt, so sind nachhaltig „überlebensfähig“ Organisationen, aus denen man abwandern und in denen man widersprechen kann. Die Loyalität der Individuen zu den Institutionen hängt wesentlich davon ab. Je weniger man abwandern kann, desto bedeutender wird die Freiheit zu widersprechen.

In diesem Sinne würde eine TRC als Institution des neuen Staates auftreten.

Die Frage von Abwanderung (bzw. Abwesenheit oder Fernbleiben) müsste man noch genauer diskutieren. Die Offenheit für Widerspruch jedenfalls ist ein essentieller Bestandteil einer Wahrheitsfindung. Eine Form der Wahrheitsfindung, die zugleich eine Veränderung der anfänglichen individuellen Positionen ermöglicht und damit einen Versöhnungsprozess katalysieren kann.

Tatsächliche Feststellungen sollten dabei als erwiesen konstatiert werden und für weitere Verfahren bezüglich Entschädigungsleistungen bindend sein. Jedoch sollten nicht bewiesene Berichte „stehen bleiben“, und nur widerlegte als solche beurteilt werden.

Gewisse justizförmige Elemente sind zweckmäßig und das Öffentlichkeits- und Mündlichkeitsprinzip des Strafprozesses werden dem politischen und gesellschaftlichen Charakter gerecht. Notwendig ist auf Sanktionen zu verzichten. Sie beeinträchtigen indirekt die Rede- und Äußerungsfreiheit.

Dies ambige Bild bezüglich der Justiz gilt für alle staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen. Alle müssen selbstreflexiver und durchlässiger werden. Das geht nur im laufenden Prozess und kaum von Grund auf.

## **5. Justiz und Juristen**

In die Verbrechen während des Nationalsozialismus waren neben den Medizinern wesentlich die Juristen vielfältig involviert, zum Teil als treibende Kräfte, zum Teil als Mitläufer (vgl. die Beiträge in Haferkamp, Szöllösi und Ullmann (Hg.) 2012). Diese tiefe Verstrickung in die nationalsozialistischen Verbrechen machte die bundesdeutsche Justiz, in deren Personal sich zahlreiche belastete Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, aber auch Gefängnisdirektoren fanden, im Grunde genommen ungeeignet, die Verbrechen aufzuarbeiten. (Ebenso, wie katholische Priester für Opfer sexuellen Missbrauchs durch Priester kaum die besten Ansprechpartner sind; André 2012, S. 92). Insbesondere führte das dazu, dass keiner der belasteten Juristen wegen Rechtsbeugung angeklagt oder verurteilt wurde. Das so genannte „Richterprivileg“ wurde extrem ausgeweitet. Der Schutz und das Ansehen der Institution kann schnell wichtiger werden als die Verfolgung der Ziele, die sie von Rechts wegen zu verfolgen hat (Bergmann 2012, S. 96).

Die nationale Strafjustiz wird man also, wenn überhaupt, nur dann mit der Durchführung solcher Prozesse beauftragen können, wenn sie in die Verbrechen unter der Diktatur nicht verwickelt war.

Eine letzte Frage ist, ob Juristen bei der „Vergangenheitsbewältigung“ richtig sind – eine professionsspezifische Frage (Vormbaum 2013). Historisch war es nie ein Problem, staatsnahe Juristen auch für Diktaturen zu finden. Sie waren oft prominente Mittäter. Soweit kann man ihre Eignung anzweifeln. Allerdings sind andere Professionen, wie etwa die Mediziner, aber auch Psychologen und Psychoanalytiker keineswegs immun und nicht notwendigerweise unbelastet.

Für die Aufklärung in dem umrissenen kriminologischen Sinne sind Juristen jedoch nicht prädestiniert. Von den Professionen her sollte die Kommission gemischt besetzt sein.

Wenn eine Belastung oder „Mittäterschaft“ so oft im Raume steht, liegt eine internationale Mediatisierung nahe.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, dass ich mich auf die Faktoren für die Wiederholungsgefahr bezogen habe, die auf die Aufarbeitung und dadurch ermöglichte Verhütung künftiger Verbrechen bezogen sind. Die wesentlichen Faktoren für die Entwicklung diktatorischer Unrechtsverhältnisse sind hier nicht behandelt. Ohne sie adäquat zu berücksichtigen und zu verändern, wird die Transition nicht dauerhaft gelingen können. Umgekehrt jedoch kann die „Vergangenheitsbewältigung“ in dem hier geschilderten Sinne dazu beitragen, dass jene Ursachen überhaupt gesellschaftlich und politisch wahrgenommen und verändert werden können. Die Auseinandersetzungen im Rahmen einer TRC können auf diese Weise auch der demokratischen und so letztlich praktischen Durchsetzung der Menschenrechte dienen (vgl. Haller 2012, S. 106 ff.). Eine auf internationalen Druck in Gang gesetzte Strafverfolgung kann leicht den entgegengesetzten Effekt haben. Die Betroffenen gelangen nicht zur Einsicht und die indirekt aufgerufenen Menschenrechte entbehren der demokratischen Legitimation (Haller 2012, S. 116 f.) Stehen sich der individuelle Verletzte und der individuelle Verletzer gegenüber, werden Menschenrechte gleichsam privatisiert (Haller 2012, S. 132 f.).

## 6. Fazit

Wenn die in das Modell eingegangenen Annahmen zutreffend sind, ist eine TRC, die zur Entwicklung poröser Institutionen beiträgt, gegenüber der staatlichen Strafverfolgung deutlich, aber auch noch gegenüber der Amnestie vorzugswürdig, weil sie mehr zur Rückfallvermeidung beiträgt.

Die Modellannahmen sind größtenteils alt, seit langem gut bestätigt, aber die Botschaften treffen über Jahrzehnte auf taube Ohren. Was die Zwecklosigkeit des Strafens und seine schädlichen Nebenwirkungen angeht, kann man in die Lerntheorie bis zu „Thorndikes Katzen“ ins Jahr 1907 zurückgehen, die Versuche von Milgram und Zimbardo lagen in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts und nähern sich dem stattlichen Alter von 50 Jahren und auch im Übrigen sind die sozialpsychologischen Befunde, die das hohe Maß an Beeinflussbarkeit durch andere Individuen oder durch den sozialen Kontext selbst belegen, alt. Auch die psychoanalytischen Untersuchungen haben eine lange Geschichte.

Auch meine Ohren blieben über gut 20 Jahre taub. Schon Anfang der 80er Jahre kannte ich die Experimente von Milgram und Zimbardo. Erst als Folter in Frankfurt (der Fall des stv. Polizeipräsidenten Daschner) und im US-Regime in Abu Ghraib mich aufschreckte, verstand ich ihre kriminologische Relevanz. Wir müssen lernen, unbequeme Botschaften und schmerzliche Wahrheiten anzuer-

kennen. Dazu gehört der Luzifer-Effekt in den alltäglichen institutionellen Verhältnissen. Der Blick in die Vergangenheit muss Hand in Hand gehen mit dem auf die Gegenwart. Vergangenheitsbewältigung heißt,

- (1) eine angemessene Repräsentation zu schaffen, öffentlich, damit sie in das kulturelle Gedächtnis Eingang finden kann,
- (2) eine Geschichte der Kontinuitäten zu schreiben, die den Übergang in die Diktatur und den heraus zur Demokratie begleiten und
- (3) diesen Kontinuitäten in dem Prozess der Vergangenheitsbewältigung selbst nachzuspüren.

Wer diese Geschichte nicht schreiben will – Amnestie – geht das Rückfallrisiko ein ebenso wie der, der bestrafen will. Denn wer sich legitimiert sieht, schuldig zu sprechen und zu strafen, kann seine eigene Schuld oder – prospektiv – Verantwortung, kaum adäquat wahrnehmen.

Eine Wahrheits- und Versöhnungskommission ist eine in Organisationen umgesetzte Institution. Sie unterliegt denselben Prozessen, die sie aufarbeiten will. Unausweichlich muss sie die Selbstreflexion und „Löchrigkeit“ ihrer selbst im Blick behalten, während sie die Verbrechen in der Diktatur aufarbeitet.

### *Literatur*

- Abrao, P. / Torelly, M. (2012): The Reparations Program as the Lynchpin of Transitional Justice in Brazil. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 443–486.
- André, H. (2012): Das Canisius-Kolleg und der „Eckige Tisch“. In: *Zerstörerische Vorgänge*, Hg. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 82–95.
- Andresen, S. / Heitmeyer, W. (2012): *Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen – eine Einleitung*. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 11–19.
- Arthur, P. (2012): How „Transitions“ Reshaped Human Rights: A Conceptual History of Transitional Justice. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui F. Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 69–124.
- Baumann, M.M. (2011): Verabschiedung von den Opfern? Die namenlose Tragik des Friedens in Nordirland. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 39–57.
- Bar-On, D. (1993): *Die Last des Schweigens. Gespräche mit Kindern von Nazi-Tätern*. Frankfurt: Campus.



- Behnisch, M. / Rose, L. (2012): Frontlinien und Ausblendungen. Eine Analyse der Medien-debatte um den Missbrauch in pädagogischen und kirchlichen Institutionen des Jahres 2010. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen S. / Heitmeyer W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 308–328.
- Bergmann, C. (2012): Sexueller Missbrauch ist kein Thema der Vergangenheit. Erfahrungen und Ergebnisse nach eineinhalb Jahren Aufarbeitung. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 96–110.
- Brunner, J. (1996): Freud und die Politik der Religion. *Psyche* (50), S. 786–816.
- Buckley-Zistel, S. (2011): Einleitung: Nach Krieg, Gewalt und Repression. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 7–20.
- Buckley-Zistel, S. / Oettler, A. (2011): Was bedeutet: Transitional Justice?. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 21–37.
- Burt, J.M. (2012): Challenging Impunity in Domestic Courts: Human Rights Prosecutions in Latin America. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 285–314.
- Canton, S. (2012): Amnesty Laws. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 245–270.
- Castoriadis, C. (1996): Psychoanalyse und Politik. *Psyche* (50), S. 902–915.
- Correra, C. (2012): Reparation Programs for Mass Violations of Human Rights: Lessons from Experiences in Argentina, Chile and Peru. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 409–442.
- da Silva Catela, L. (2012): The World of Archives. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 353–376.
- de Greiff, P. (2012): Justice and Reparations. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui F. Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 377–408.
- Erdheim, M. (1982): *Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit – Eine Einführung in den ethnopsychanalytischen Prozeß*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Entorf, H. (1995): *Kriminalität und Ökonomie. Eine Bestandsaufnahme*. Mannheim: Institut f. Volkswirtschaftslehre u. Statistik.
- Fabricius, D. (2006): *Folter und unmenschliche Behandlung in Institutionen. Feldeffekte und Schuldfähigkeit als kriminogene Faktoren*. Hamburg: Merus.
- Fegert, J. / Rassenhofer, M. / Schneider, T. (2012): Betroffene hören. Ergebnisse der Begleitforschung für die telefonische Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs und Diskussion einer Forschungsagenda. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 111–129.

- Fischer, M. (2011): *Struggling for Justice, Truth and Reconciliation in the Western Balkans*. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 59–79.
- Galain-Palermo, P. (2012): *Übergangsjustiz und Vergangenheitsbewältigung in Uruguay*.
- Gericke, C. / Mühlhäuser, R. (2011): *Vergebung und Aussöhnung nach sexuellen Gewaltverbrechen*. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 91–111.
- González, Cueva E. (2012): *Where Are Truth Commissions Headed?.* In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justiça, 2012, S. 315–330.
- Goffmann, E. (1961): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt (1972): Suhrkamp.
- Haller, G. (2012): *Menschenrechte ohne Demokratie? Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit*. Berlin: Aufbau.
- Hankel, G. (2011): *Die Gacaca-Justiz in Ruanda – ein kritischer Rückblick*. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 167–183.
- Hattie, J. (2009): *Visible Learning. A Synthesis over 800 Meta-Analysis relating to achievement*. London: Routledge.
- Heidhues, A.N. (2011): *Umstrittenes Terrain*. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 221–241.
- Heitmeyer, W. (2012): *Sozialer Tod. Sexuelle Gewalt in Institutionen: Mechanismen und System*. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 22–35.
- Helming, E. / Mayer, M (2012), „Also über eine gute Sexualität zu reden, aber auch über die Risiken, das ist eine ganz große Herausforderung“ – Einige ausgewählte Aspekte zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt in institutionellen Kontexten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen S / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 49–65.
- Hirschman, A.O. (1974), *Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten*. Tübingen: Mohr (Siebeck).
- Hoffmann, K. (2011), *Internationale Strafgerichte und Tribunale und ihre (potentielle) Rolle im Versöhnungsprozess*. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 81–90.
- Jiménez, J.P. (2010): *Soziopolitische Gewalt: Psychosoziale Strategien und Maßnahmen zur Wiedergutmachung – der Fall Chile*. *Psyche* (64), S. 336–352.

- Kattermann, V. (2012): Vom allmählichen Metabolisieren der Vergangenheit. Versuch einer Differenzierung im Verständnis sozialen Erinnerns. *Psyche* (6), S. 481–505.
- Kernberg, O.F. (2001): Psychoanalytische Beiträge zur Verhinderung gesellschaftlich sanktionierter Gewalt. *Psyche* (55), S. 1086–1109.
- Koch, K. (2012): Das Kind als Feind, das Kind als Freund. Was haben nationalsozialistisches Erziehungserbe und pädophile Ideologie mit der gegenwärtigen Missbrauchsdebatte zu tun?. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 228–242.
- Lepper, M.R. / Greene, D. / Nisbett, R. (1973): Undermining Children's Intrinsic Interest with Extrinsic Reward: A Test of the „Overjustification“ Hypothesis. *J Personality Social Psychology* (28), S. 129–137.
- Levitt, C. (2012): Sigmund Freuds intensive Lektüre der Schriften Ludwig Feuerbachs. *Psyche* (66), S. 433–455.
- Ley, T. / Ziegler, H. (2012): Rollendiffusion und sexueller Missbrauch. Organisations- und professionstheoretische Perspektiven. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 264–280.
- Löbsack, L. (2012): *Verfassung und Alltag*. Aachen: Shaker.
- Maciejewski, F. (2008): Psychoanalytische Kulturtheorie (Freud) und kulturwissenschaftliche Gedächtnistheorie (Assmann). *Psyche* (62), S. 235–252.
- Maffettone, S. (2005): Neue Identitäten. *Psyche* (59), S. 629–662.
- Maslach, C. (2000): An Outsiders View of the Underside of the Stanford Prison Experiment. In: *Obedience to Authority: Current Perspectives on the Milgram Paradigm*, ed. Blass, T., Hove and London: Erlbaum, 2000, S. 209–213.
- Méndez, J.E. (2012): Accountability for Past Abuses. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justiça, 2012, S. 179–210.
- Mentzos, S. (1993): *Der Krieg und seine psychosozialen Funktionen*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Meyer, B. (2011): Flexibles Kunstwerk am Paradeplatz oder: Was für ein Denkmal braucht Deutschland für die toten Bundeswehr-Soldaten? In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 205–220.
- Möller, C. (2003): *Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte*. Münster.
- Neier, A. (1998): *War Crimes. Brutality, Genocide, Terror, and the Struggle for Justice*. N.Y.: Times Books.
- Neubacher, F. (2002): Verbrechen aus Gehorsam – Folgerungen aus dem Milgram-Experiment für Strafrecht und Kriminologie. In: *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*, ed. Neubacher, F. / Walter, M., Münster: LIT, 2002, S. 43–67.
- Neubacher, F. (2005): *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*. Tübingen: Mohr (Siebeck).

- Neuner, F. (2012): Traumatisierung durch Gewalterfahrungen in Institutionen des Aufwachsens. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 36–48.
- Pink, D.H. (2010): *Drive. The surprising truth about what motivates us*. Edinburgh u.a.: Keningate.
- Prengel, A. (2012): Respekt und Missachtung. Interaktionen zwischen LehrerInnen und SchülerInnen. In: *Zerstörerische Vorgänge*, ed. Andresen, S. / Heitmeyer, W., Weinheim: Beltz, 2012, S. 178–194.
- Reátegui, F. (2012): Introduction. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 33–44.
- Reátegui, F. (2012): The Victims Remember. Notes on the Social Practice of Memory. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 331–352.
- Reese, C. (2004): *Großverbrechen und kriminologische Konzepte. Versuch einer theoretischen Integration*. Münster: Lit.
- Roht-Arriaza, N. (2012): The Need for Moral Reconstruction in the Wake of Past Human Rights Violations. An Interview with José Zalaquett. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 159–178.
- Roht-Arriaza, N. / Orlovsky, K. (2012): A Complementary Relationship: Reparations and Development. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 487–532.
- Salmón, E. (2012): Reflections on International Humanitarian Law and Transitional Justice: Lessons to Be Learnt from the Latin American Experience. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 211–244.
- Schäfer, R. (2011), Gender in der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission. In: *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 151–166.
- Sievers, B. (2008): Die psychotische Organisation: Eine sozioanalytische Perspektive. *Psyche* (62), S. 581–602.
- Sperber, D. (1989): *Das Wissen des Ethnologen*. Frankfurt; New York: Qumran.
- Stein, R. (2005): Das Böse als Liebe und Befreiung: Zur psychischen Verfassung religiös motivierter Selbstmordattentäter. *Psyche* (59), S. 97–126.
- Sterman, J. (2000): *Business Dynamics*. New York: McGraw-Hill.
- Stiglitz, J. (2009): *Im freien Fall*. München: Siedler.
- Teitel, R. (2012): Transitional Justice Genealogy. In: *Transitional Justice. Handbook for Latin America*, ed. Reátegui, F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 125–158.
- Tuckett, D. (2011): *Minding the Markets. An Emotional Finance View of Financial Instability*. Houndmills/New York: PalgraveMcMillan.

- Van Zyl, P. (2012): Promoting Transitional Justice in Post Conflict Societies. In: Transitional Justice. Handbook for Latin America, ed. Reátegui F., Brasil: Ministério da Justica, 2012, S. 45–68.
- Varvin, S. / Jovic, V. / Rosenbaum, B. (2012): Traumatische Träume: Streben nach Beziehung. Psyche, S. 937–967.
- Volkan, V.D. (2000): Großgruppenidentität und auserwähltes Trauma. Psyche (54), S. 931–953.
- Vormbaum, T.: Die strafrechtliche Transition in Deutschland nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Aufarbeitung des Justizunrechts der NS-Zeit, in diesem Band.
- Weinke, A. (2011): Transnationale „Übergangsjustiz“ und nationale „Vergangenheitsbewältigung“. In: Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, ed. Buckley-Zistel, S. / Kater, T., Baden-Baden: Nomos, 2011, S. 113–130.
- Winnicott, D.W. (1965): Familie und individuelle Entwicklung. Frankfurt/M. (1978): Fischer.
- Wirth, H.J. (2001): Fremdenhass und Gewalt als familiäre und psychosoziale Krankheit. Psyche (55), S. 1217–1244.
- Wurmser, L. (1989): Die zerbrochene Wirklichkeit. Psychoanalyse als das Studium von Konflikt und Komplementarität. Berlin/Heidelberg/New York: Springer.
- Zimbardo, P.G. (2007): The Lucifer-Effect. London: Random House.